

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

37. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 10.04.2008      Nr. 14

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
08.04.2008	<u>Landkreis Harburg</u> Jugendhilfeausschuss	225
07.04.2008	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Haushaltssatzung 2008	227
07.04.2008	<u>Gemeinde Drage</u> Haushaltssatzung 2008	230
02.04.2008	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Haushaltssatzung 2008	234
07.04.2008	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Haushaltssatzung 2008	236
03.04.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Aufwandsentschädigungssatzung, 1. Änderung	238
03.04.2008	Unterkunfts- und Gebührensatzung, 11. Änderung	239
03.04.2008	<u>Stadt Winsen/Luhe</u> Veränderungssperre für den Bebauungsplan Roydorf Nr. 8 „Ilmer Moorweg“ mit örtlichen Bauvorschriften	240
08.04.2008	<u>Gemeinde Wistedt</u> Haushaltssatzung 2008	244



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Gebäude / Zimmer: B-125  
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
 Telefax: (04171) 687-113  
 E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
 Mein Zeichen: 10.1 - Per  
 (Bei Antwort bitte angeben)  
 Ihr Schreiben vom:  
 Ihr Zeichen:  
 Datum: 8. April 2008

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8.Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XV. Wahlperiode)  
 Tag, Datum: Mittwoch, 16.04.2008  
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
 Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 3.1 Arbeit des Sozialen Dienstes  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.03.2008

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**E** Rote-Kreuz-Str. 6  
**F** St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00  
 Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20  
 Kto.-Nr. 192 69-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
 Schloßring 12 und Eppens Allee



im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2008 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 5.Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes  
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2007 - 2013
- 10 Fördergrundsätze des Nds. Kultusministeriums für die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms  
Inklusion durch Enkulturation  
EU-Antrag
- 11 Antrag des Vereins "Sambucada e.V." auf Anerkennung als Träger der freien  
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

## Haushaltssatzung

### der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 07. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	52.362.000	EUR
	in der Ausgabe auf	52.362.000	EUR
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	12.684.800	EUR
	in der Ausgabe auf	12.684.800	EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmassnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.372.600 EUR

festgesetzt.

Hiervon werden voraussichtlich 1.588.800 EUR aus dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

750.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 325 v.H. |

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 25.000,- Euro bis zu 1.000,- Euro
- b) bei Ausgabenansätze über 25.000,- Euro bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 5.000,- Euro.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 07. Dezember 2007

(Geiger)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.04.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 14.04.2008 bis 24.04.2008**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Buchholz i. d. N., den 07.04.2008

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.977.300 €	
in der Ausgabe auf	1.977.300 €	

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.900 €	
in der Ausgabe auf	71.900 €	festgesetzt

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

1. Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 Euro sind unerheblich im Sinne § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
2. Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
  - a) bei Ausgabeansätzen bis 30.000 Euro bis zu 3. v. H.
  - b) bei Ausgabeansätzen über 30.000 Euro bis zu 2 v. H.

Drage, den 6. März 2008



Harden, Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 14.04.2008 bis 23.04.2008**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags-donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr – 11:30 Uhr</b>
<b>montags</b>	<b>17:30 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>

Drage, den 07.04.2008

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	14.310.500,00 EUR,
	in der Ausgabe auf	14.310.500,00 EUR,
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.042.900,00 EUR,
	in der Ausgabe auf	10.042.900,00 EUR,

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

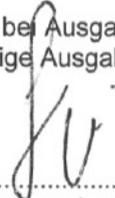
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	v. H.
2. Gewerbesteuer	320	v. H.

### § 6

Überplanmäßige Ausgaben sind bei Ausgabeansätzen bis zu 50.000 € bis zu einer Höhe von 1.000 € und bei Ausgabeansätzen von mehr als 50.000 € bis zu einer Höhe von 1.500 € je Haushaltsstelle unerheblich im Sinne des § 89 NGO. Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO bis zu einer Höhe von 1.000 € je Haushaltsstelle.

Jesteburg, den 27.02.2008

  
.....  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 10.04.2008 bis 21.04.2008**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, donnerstags und freitags</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>15:00 – 18:00 Uhr</b>

Jesteburg, den 02.04.2008

Bürgermeister

### Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1	Hhj. 2008 €	Hhj. 2009 €
Im <b>Verwaltungshaushalt</b> in der Einnahme auf	9.739.200	9.792.300
in der Ausgabe auf	9.739.200	9.792.300
Im <b>Vermögenshaushalt</b> in der Einnahme auf	1.822.500	1.528.600
in der Ausgabe auf	1.822.500	1.528.600

Im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt

§ 2		
	0	72.000

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt

§ 3		
	0	0

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4		
	1.000.000	1.000.000

Seite 4

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

§ 5	Hhj. 2008 %	Hhj.2009 %
	40,0	40,0

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu € 1.000,-, darüber hinaus 20% des Haushaltssolls der jeweiligen Haushaltsstelle, maximal € 5.000,-, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von € 5.000,- als unerheblich.

Salzhausen, den 20. Dezember 2007



*H. H. Putensen*  
(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Salzhausen**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.04.2008 bis 22.04.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
mittwochs**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

Salzhausen, den 07.04.2008

Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 03. April 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg beschlossen:

### Artikel I

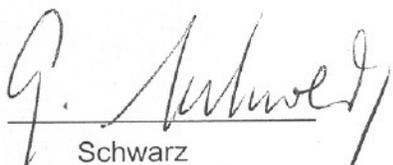
§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der/die ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- €.

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Seevetal/ Hittfeld, den 03. April 2008

  
Schwarz  
(Bürgermeister)



## 11. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 03.04.2008 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

#### § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm incl. aller Nebenkosten

Am Bauhof 31	243,00 €
Am Redder 63	82,00 €
Horster Landstraße 59	138,00 €

### § 2

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Seevetal, den 03.04.2008

  
Schwarz  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### über die erste Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplans Roydorf Nr. 8 „Ilmer Moorweg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Winsen (Luhe) hat in seiner Sitzung am 03.04.2008 die anliegende Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds.Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Roydorf Nr. 8 „Ilmer Moorweg-Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften und ist aus der in der Satzung beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt.

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB in der Stadt Winsen (Luhe), Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) während der Dienstzeiten bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Anlage: Satzung

## **Satzung**

### **über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Roydorf Nr. 8 "Ilmer Moorweg-Süd" mit örtlichen Bauvorschriften**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) der §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 03.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Winsen hat am 15.02.2007 beschlossen, für ein Teilgebiet des Ortsteiles Roydorf den Bebauungsplan Nr. 8 "Ilmer Moorweg-Süd" mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Für den künftigen Planbereich, der in etwa eine Fläche umfasst, die

- im Norden von dem Ilmer Moorweg,
- im Osten von der Osttangente,
- im Süden von der Autobahn A 250 Maschen-Lüneburg und
- im Westen von dem Jungfernstieg bzw. der Winsener Landstraße

grob umgrenzt wird und im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt ist, wird hiermit die 1. Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

### § 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Winsen (Luhe) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im Übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 4

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), 03.04.2008

Stadt Winsen (Luhe)

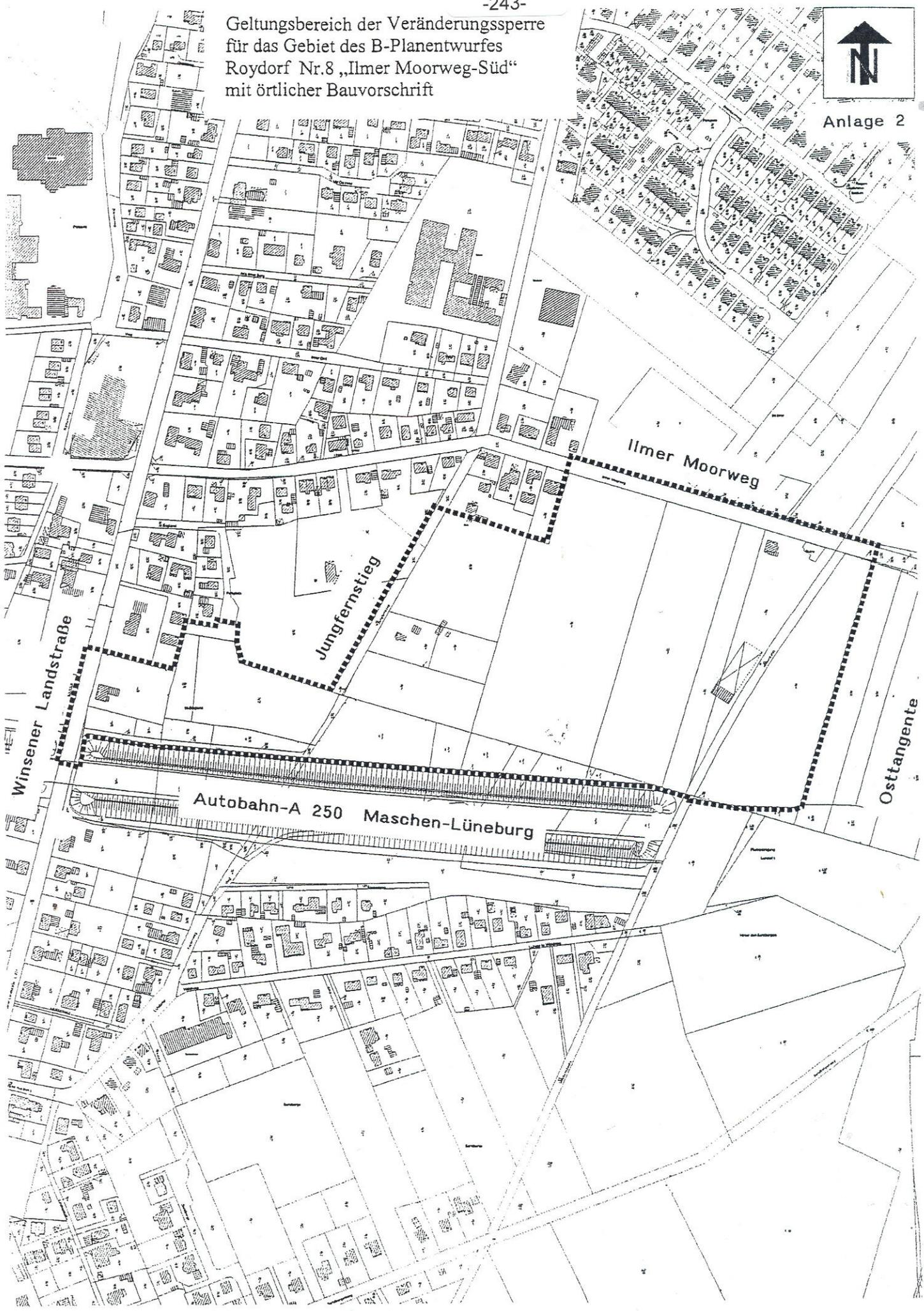
A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bode', is written over the printed name 'Bode'.

Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Veränderungssperre  
für das Gebiet des B-Planentwurfes  
Roydorf Nr.8 „Ilmer Moorweg-Süd“  
mit örtlicher Bauvorschrift



Anlage 2



Haushaltssatzung  
der Gemeinde Wistedt für das Haushaltsjahr  
2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 31. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	822.100 €
in der Ausgabe auf	822.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.150.500 €
in der Ausgabe auf	1.150.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 340.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600.000 €

festgesetzt.

§ 5

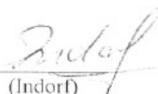
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Wistedt, den 31. März 2008

  
(Indorf)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 08.04.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 14.04.2008 bis 23.04.2008**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags in Wistedt, Am Sportplatz 3	von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
und mittwochs in Wistedt, Am Brink 10	von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Wistedt, den 08.04.2008

Bürgermeister